

5 Düsseldorf, 15. Mai. Das Mitbestimmungsrecht der Stadtverwaltung und die Verhältnisse der Rheinprovinz im Rahmen des zurzeit dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Gesetzentwurfs über Schätzungsämter waren in der vorigen Woche in der Rheinprovinz mehrfach Gegenstand von Beratungen und Beschlußfassungen. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich vor Herbst nicht mehr erledigt werden, der Ausschuß des Abgeordnetenhauses will aber jetzt noch eine zweite Lesung des Entwurfs vornehmen. Dieser zweiten Lesung galten die Beratungen in der Rheinprovinz. Es handelt sich um die Frage der Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Wahl der Schätzer. Nach dem Entwurf werden die Mitglieder des Schätzungsamtes vom Gemeindevorstand auf drei Jahre ernannt. Ein Antrag, für die Rheinprovinz durch eine besondere Bestimmung die Schätzer durch die Stadtverordnetenversammlung in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstand anstellen zu lassen, hat im Ausschuß des Abgeordnetenhauses keine Mehrheit gefunden, dagegen wurde die Bestimmung des Entwurfs dahin erweitert, daß in den Kreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, die Bestellung durch ein aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten gebildetes Kollegium erfolgen solle.

Auf einer aus 32 Städten besuchten Tagung der Stadtverordnetenvereinigung der Rheinischen Zentrumsparlei am 9. Mai wurde in einer einstimmig angenommenen Entschliehung ausgesprochen, daß die Regelung der Wahl der Schätzer bisher den kommunalpolitischen Verhältnissen in der Rheinprovinz in keiner Weise entspreche. Die Bürgerschaft in den rheinischen Städten und Gemeinden sei es gewohnt, ihre Angelegenheiten durch ihre gewählten Vertreter in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern beraten und beschließen zu lassen. Die außerordentlich wichtige Angelegenheit der Bestellung der Schätzer dürfe der Einflußsphäre der Stadtverordneten nicht entzogen werden. Im Sinne dieser Entschliehung brachte der Zentrumsstadtverordnete Dr. Brodmann, der Mitglied des Ausschusses des Abgeordnetenhauses ist und in der Tagung der Zentrumsparlei die Entschliehung begründet hatte, im Düsseldorfer Stadtverordnetenkollegium am 11. Mai den Antrag ein, die Stadtverordnetenversammlung möge die bestimmte Erwartung aussprechen, daß in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs eine Fassung gewonnen werde, durch die das Mitbestimmungsrecht der Stadtverordnetenversammlung bei der Bestellung der Schätzer gewährleistet werde. Dr. Brodmann führte bei der Begründung dieses Antrages unterm andern aus, daß ein aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten gebildetes Kollegium der Struktur der ganzen Selbstverwaltung fremd sei. Die Mitglieder des Ausschusses des Abgeordnetenhauses aus dem Rheinland hätten in Verbindung mit Ausschußmitgliedern aus Westfalen und andern Landesteilen eingewandt, daß auch diese Fassung den Verhältnissen im Rheinland in keiner Weise gerecht werde. Ein liberaler Stadtverordneter erklärte zu dem Antrag Brodmann, daß er und seine Freunde auch eine gewisse Mitwirkung der Stadtverordneten wünschten; der Antrag gehe aber etwas weit, denn eine Wahl der Schätzer durch die Stadtverordneten sei ausgeschlossen. Man möge in dem Antrag das Wort „Mitbestimmungsrecht“ durch „Mitwirkung“ ersetzen.

Beachtenswert waren die Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Dehler gegen eine sofortige Beschlußfassung. Die Staatsregierung habe gewiß auch Gründe für ihre Bedenken gehabt, die Wahl der Mitglieder des Schätzungsamtes der Vollversammlung der Stadtverordneten zu überlassen. Die Mitglieder des Schätzungsamtes erhielten in gewisser Hinsicht die Eigenschaft von Kommunalbeamten; es widerspreche aber den Bestimmungen der rheinischen Städteordnung, daß solche Herren, welche die Pflichten von Kommunalbeamten übernähmen, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt würden. Die Bestellung der Beamten geschähe durch den Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. Es würden keine Bedenken vorliegen, daß eine ähnliche Bestimmung auch in das Gesetz käme. Ob die Stadtverordnetenversammlungen überall so zusammengesetzt seien, daß man sich ohne weiteres darauf verlassen könne, daß nicht Sonderinteressen eine besondere Rolle spielten, sei fraglich. Er schlage vor, den Antrag Brodmann durch den Verfassungsausschuß des Stadtverordnetenkollegiums prüfen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Nach einer Mitteilung der städtischen Verwaltung ergab sich bei der Prüfung im Verfassungsausschuß, daß erhebliche Bedenken gegen die Wahl der Mitglieder des Schätzungsamtes durch die Stadtverordnetenversammlung selbst oder auch nur gegen die Anhörung der Stadtverordnetenversammlung als solche über die Bestellung der Schätzer durch den Bürgermeister bestehen. Man verständigte sich darüber, daß die Bestellung durch den Bürgermeister nach Anhörung eines von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Ausschusses erfolgen solle. Es wurde daher folgende Entschliehung gefaßt und dem Abgeordnetenhause überfandt: „Die Schätzer werden im Bezirke der Rheinischen Städteordnung vom Bürgermeister nach Anhörung eines von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ausschusses bestellt.“ Dieser Vorschlag dürfte auch eine Grundlage für eine Verständigung unter den Parteien des Abgeordnetenhauses sein.